

1. Geltungsbereich

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote durch SubCtech GmbH, im Folgenden SUBCTECH genannt, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Spätestens mit der Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von SUBCTECH schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

2.1 Angebote von SUBCTECH sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen / Liefervereinbarungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen SUBCTECH hergeleitet werden können.

3. Preise

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten SUBCTECH Preise netto ab einem SUBCTECH Lager in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Verpackung, Fracht, Spesen, Transportversicherung und Mehrwertsteuer. Die Preis- und Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Bei Kostenänderungen und bei kundenbedingter Überschreitung der Laufzeit eines Abrufauftrages nach Vertragsabschluss, behält sich SUBCTECH eine entsprechende Preisanpassung vor.

3.2 Verpackungs-, Fracht- und notwendige Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeiten

4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung den vom Käufer zu besorgenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, SUBCTECH eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Nachfrist, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden.

4.3 Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn SUBCTECH die Nachfrist ohne ihr Verschulden nicht einhalten kann. In diesem Fall kann der Käufer 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Von SUBCTECH nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche die Lieferung oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, geben SUBCTECH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind von SUBCTECH dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbstständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Regulierung der Teillieferung nicht verweigert werden. Im Falle des Hinausschiebens der Lieferung aus den vorgenannten Gründen entsteht kein Recht des Käufers zur Nachfristsetzung und zum Rücktritt.

4.5 Schadenersatzansprüche wegen Rücktritt sind ausgeschlossen. Bei mindestens grob fahrlässig herbeigeführter verspäteter Lieferung/Teillieferung oder bei Nichtlieferung/teilweiser Nichtlieferung ist der Schadenersatzanspruch auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

5. Pflichten des Käufers

5.1 Die Annahme der gelieferten Erzeugnisse, einschließlich von Teillieferungen ist eine Hauptpflicht des Käufers. Lehnt der Käufer die Annahme ab oder unterlässt er die Annahme, befindet sich der Käufer ohne weitere Mahnung im Verzug.

5.2 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht ab, ist SUBCTECH berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall ist SUBCTECH berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Statt dieser Rechte kann SUBCTECH innerhalb einer mit dem Käufer vereinbarten, angemessenen, verlängerten Lieferfrist eine gleichartige Lieferung zu den vereinbarten Bedingungen durchführen. Die Kosten einer zweiten oder weiteren Lieferung trägt der Käufer.

6. Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht – sofern nicht anders vereinbart – mit der Absendung der Lieferung vom Lager auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes sowie für die Verpackung während des Hin- und Rücktransportes.

6.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager bei Direktversand den deutschen Einfuhrhafen verlassen hat. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschaden erfolgt automatisch auf Kosten des Käufers.

6.3 Wird der Versand ohne Verschulden von SUBCTECH verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6.4 Ist mit dem Käufer Selbstabholung der Ware vereinbart und die Ware nicht binnen 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft abgeholt worden, ist SUBCTECH berechtigt, dem Käufer die Ware per Nachnahme zuzustellen.

7. Zahlung

7.1 Offene Rechnungen sind netto Kasse in Höhe des Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug, porto- und spesenfrei innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Ein Skonto wird gewährt, wenn es bei Rechnungsstellung ausdrücklich eingeräumt wird. Bei Berechnung und Zahlung in Fremdwährung ist SUBCTECH berechtigt, statt der Rechnungssumme den Betrag zu verlangen, der erforderlich ist, um einen Euro-Betrag zu erzielen, der sich bei Zugrundelegung des Umrechnungskurses am Tage der Auftragsbestätigung ergibt. Zahlungen sind erfüllt, wenn SUBCTECH über den vollen Betrag verfügen kann. Im Falle der Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Käufer ohne Mahnung im Verzug. SUBCTECH ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank mindestens aber in Höhe von 6% zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig.

7.2 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtmäßig festgestellt sind. Die Zurückhaltung der Kaufsumme und Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig.

7.3 Ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsweise kann jederzeit Zahlung oder Sicherheitsleistung auch schon vor erfolgter Lieferung verlangt werden, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen, vereinbarte Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Käufers auftreten.

SUBCTECH ist auch in diesem Fall berechtigt, jederzeit von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder vom Käufer Ersatz seiner Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. SUBCTECH steht es frei, welches Recht es bzgl. eines jeden einzelnen Vertrages ausüben will.

7.4 Schecks werden nicht an Erfüllung statt angenommen, solange sie nicht eingelöst worden sind. SUBCTECH ist berechtigt Wechsel zurückzuweisen, und im Falle der Annahme werden sie nicht an Erfüllung statt angenommen. SUBCTECH haftet nicht für die rechtzeitige Einreichung von Schecks oder den rechtzeitigen Protest unbezahlter Wechsel.

7.5 Vom Käufer empfangene Zahlungen werden erst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und erst dann auf den Kaufpreis angerechnet, und zwar hier zuerst auf ungesicherte Forderungen und sodann auf die ältesten Forderungen.

7.6 Der Käufer trägt alle Verkaufssteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und andere behördliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der Erzeugnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8. Haftung und Gewährleistung

8.1 Auf Schaden- oder Aufwendungsersatz (im Folgenden: Schadenersatzhaftung), gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, haftet SUBCTECH nur, soweit seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für alle Leistungen wie Hardware, Software oder Dienst- und Serviceleistungen. Ansprüche Dritter jeglicher Art gegenüber dem Käufer können grundsätzlich gegenüber SUBCTECH nicht geltend gemacht werden. Die Haftung der SUBCTECH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzhaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.3 Der Käufer ist Unternehmer. Gewährleistungsrechte bei dem Kauf gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist bei dem Kauf neuer Sachen beträgt ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht gemäß §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder §479 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB (Rückgriffsanspruch) eine längere Frist vor. Für Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht gemäß §634a Nr.2 oder 3 BGB eine längere Frist vor. Des Weiteren hat der Käufer gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen, eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen; die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Versäumt ein Käufer die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

8.4 Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mangelanzeige begründet ist, ist SUBCTECH berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. Das Recht zur Nachbesserung hat SUBCTECH beim Kauf nicht, wenn und soweit der Käufer Rückgriffsansprüche gemäß den §§ 479 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB geltend macht. SUBCTECH ist verpflichtet, ihr Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der formgerechten Mangelanzeige auszuüben. Andernfalls geht es auf den Käufer über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadenersatz zu verlangen. Die Kosten einer Fehlerüberprüfung fallen dem Käufer zur Last, wenn SUBCTECH nachweist, dass der von dem Käufer gerügte Mangel nicht vorgelegen hat.

8.5 Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach der Gefahrtragung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.6 Gewährleistungsansprüche sind insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Ware weiterverarbeitet hat oder Reparaturen von anderen Personen als von SUBCTECH anerkanntem Personal vornehmen ließ, es sei denn, diese Reparaturen werden mit schriftlichen Einverständnis von SUBCTECH vorgenommen. Derselbe Sachverhalt ist auf Änderungen an installierter Software anzuwenden. Gewährleistungs- und Garantiezusagen, die mit den Bedingungen dieser Gewährleistungsregeln unvereinbar sind oder im Widerspruch stehen, sind für SUBCTECH nicht bindend, wenn sie nicht schriftlich von SUBCTECH bestätigt werden.

8.7 Der Käufer darf nach Erkennen eines Mangels keine Änderungen an den gelieferten Waren und/oder ausgeführten Leistungen vornehmen oder die Nachbesserung, ohne dass SUBCTECH hiermit in Verzug ist, selbst vornehmen. Andernfalls ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht, soweit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schaden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden.

8.9 Nachbesserungen erfolgen grundsätzlich in den Niederlassungen von SUBCTECH. Die Ware ist SUBCTECH kostenfrei frei Haus / Kiel zu überstellen. Reparaturen oder Wartungen vor Ort, auch aus berechtigten Gewährleistungsansprüchen heraus, sind grundsätzlich kostenpflichtig, außer sie wurden gesondert vertraglich vereinbart.

9. Entsorgung von Elektro-Altgeräten und Batterien

9.1 Gem. §10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG vereinbaren Käufer und SUBCTECH, dass der Käufer die Pflichten eines Herstellers gem. §10 Abs. 2 Satz 1 ElektroG für Altgeräte anderer Nutzer als private Haushalte übernimmt, sofern zwischen Käufer und SUBCTECH keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen nach 9.2 getroffen wurden. Der Käufer wird, sobald er das Gerät weitergibt, für eine zumutbare Möglichkeit der Rücknahme sorgen und das Gerät im Übrigen auf eigene Kosten nach §11 ElektroG behandeln und nach §12 ElektroG entsorgen. Der Käufer hält SUBCTECH insoweit von allen Pflichten nach dem ElektroG gegenüber Behörden und gegenüber Dritten frei. Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren frühestens 30 Jahre nach Übergabe des Gerätes.

9.2 Gegen Zahlung eines Pauschalbetrages durch den Käufer verpflichtet sich SUBCTECH, Geräte, die unter das Elektroggesetz fallen, nach Nutzungsende kostenlos im Werk zurück zu nehmen und gem. §12 ElektroG fachgerecht zu entsorgen. Es ist vom Käufer auszuschließen, dass Geräte, die unter den Anwendungsbereich des Elektroggesetzes fallen, nicht – sofern nicht anders mit dem Käufer vereinbart – einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. §9 Abs. 2 ElektroG zugeführt werden.

9.3 Batterien (Primärzellen und wiederaufladbare) werden von SUBCTECH gemäß der EU Direktive 2006/66/EG und der nationalen Umsetzung im BattG vom 30. Juni 2009 fachgerecht entsorgt. Die Batterien sind grundsätzlich SUBCTECH kostenfrei zu überstellen, soweit gesetzlich zulässig und zumutbar. Für für größere Batterien kann bei Vertragsabschluss eine Abholung durch SUBCTECH vereinbart werden.

10. Anwendungstechnische Beratung

10.1 Eine vom Auftraggeber gewünschte anwendungstechnische Beratung durch SUBCTECH erfolgt nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Verwendung der gelieferten Waren ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

10.2 Wenn SUBCTECH mit Arbeiten an Geräten beauftragt ist, ist jede Haftung für Daten, die auf SUBCTECH überlassenen Speichermedien gespeichert sind oder solchen Daten, zu denen SUBCTECH im Rahmen der Durchführung der Arbeiten Zugang hat, ausgeschlossen. Für die erforderliche Datensicherung ist alleine der Auftraggeber zuständig. Dieser

Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung jeglicher offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten bzw. bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Schecks Eigentum von SUBCTECH. SUBCTECH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch einfache Erklärung geltend zu machen.

11.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die weiter verkaufte Lieferung und auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei der Verbindung oder Vermischung mit Material, das SUBCTECH nicht gehört, erwirbt SUBCTECH stets Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Käufer gilt in diesem Falle insoweit als Verwahrer für SUBCTECH. Erwirbt SUBCTECH bei Verbindung mehrerer Sachen kein Eigentum, überträgt der Käufer bereits jetzt SUBCTECH den entstehenden Miteigentumsanteil.

11.3 Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Lieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Jede andere Verfügung insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen – auch nach Vermischung oder Verarbeitung – sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum von SUBCTECH stehenden Lieferung ist unverzüglich SUBCTECH anzuzeigen. Der Käufer tritt SUBCTECH schon jetzt, unabhängig von einer Verarbeitung, alle ihm aus der Weiterverarbeitung zustehenden Forderungen und Nebenrechte ab für den Fall, dass die Lieferung vom Käufer zusammen mit anderen SUBCTECH nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Lieferung.

11.4 Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf widerruflich ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung und das Recht zur Verarbeitung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt bzw. begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen und der Beantragung des Konkurses, eines Wechselprotestes oder einer erfolgten Pfändung. Danach eingehende, abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der gesondert von SUBCTECH anzugebenden Bezeichnung anzusammeln. Auf Verlangen von SUBCTECH hat der Käufer unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung einzureichen. Sofern der Wert der von SUBCTECH gegebenen Sicherung deren Gesamtforderung um 25% übersteigt, verpflichtet sich SUBCTECH auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe vollständig bezahlter Lieferungen nach Wahl von SUBCTECH.

11.5 Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht gegenüber SUBCTECH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen ist SUBCTECH berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Der Käufer hat kein Recht zum Besitz. SUBCTECH ist berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung der Forderung des Käufers an SUBCTECH mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlung gestattet wird, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

11.6 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für SUBCTECH unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebäudlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an SUBCTECH in Höhe des Faktorenwertes der Ware ab. SUBCTECH nimmt die Abtretung an.

12. Exportbeschränkungen

12.1 Der Käufer bzw. Abnehmer muss sich der Tatsache bewusst sein, dass sich von SUBCTECH gelieferte Produkte den Exportbeschränkungen der anwendbaren Außenwirtschaftsbestimmungen, z.B. den ehemaligen „Cocom-Bestimmungen“ bzw. „Wassenaar Abkommen“ über Exportkontrolle für Dual-Use Gütern und Technologien unterliegen können und deshalb der Export derartiger Produkte, gleich ob sie im Originalzustand oder eingebaut sind, in Ländern, die derartigen Beschränkungen unterliegen, möglicherweise ganz verboten oder nur mit besonderen behördlichen Genehmigungen erlaubt sind. Der Käufer/Abnehmer verpflichtet sich deshalb, sich strikt an solche Exportbestimmungen zu halten und sorgsam alle notwendigen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen für jeden Fall eines derartigen Exportes einzuholen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort – soweit gesetzlich zulässig – ist Kiel.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten und für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und/oder einem Urkundenprozess ist ausschließlich Kiel, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13.3 Die Beziehungen zwischen SUBCTECH und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD. Die Anwendung der Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des Einheitlichen Gesetzes über den Kauf beweglicher Sachen bzw. des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

13.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

- Ende der Deutschen AGB -